

Normenhierarchie um ein *Grundprinzip* der liechtensteinischen Verfassungsordnung handelt¹⁴⁴⁹, ist offen. Dem *Legalitätsprinzip* kommt in jedem Falle „kein genereller Grundrechtscharakter zu“¹⁴⁵⁰.

Also ist festzustellen, dass die liechtensteinische Verfassungsordnung dem Konzept vom Stufenbau des Rechts entspricht¹⁴⁵¹ und dass – in Übereinstimmung mit diesem Konzept – im wesentlichen drei verschiedene rechtssetzende, d.h. generell-abstrakte Rechtserzeugungsformen („Rechtsquellen“ bzw. „Entstehungsquellen des Rechts“¹⁴⁵²) unterschieden werden, die auf den dazugehörenden drei Rechtsquellenstufen stehen: Verfassung, formelles Gesetz und Verordnung. Alle drei Rechtssetzungsarten haben aufeinander bezogen zu sein und dürfen sich nicht (formell oder materiell) widersprechen¹⁴⁵³; tut dies eine untergeordnete im Verhältnis zu einer übergeordneten, ist sie vom Staatsgerichtshof im Zuge einer Normenkontrolle aufzuheben¹⁴⁵⁴. Eine *Sonderrolle* in dieser Systematik, auf die hier nicht einzugehen ist, spielt das HG¹⁴⁵⁵.

Die *ratio* des Konzepts vom Stufenbau des Rechts scheint in Liechtenstein nicht so sehr im Sinne des Rechtspositivismus‘ verstanden, sondern aus dem Demokratie- und aus dem Rechtsstaats-¹⁴⁵⁶ bzw. *Legalitätsprinzip* abgeleitet zu werden, wobei letzteres in die beiden Grundsätze des *Vorranges* und des *Vorbehaltes* des formellen Gesetzes aufgeteilt wird¹⁴⁵⁷: *Gesetzesvorrang* bedeutet, dass die Bestimmungen eines formellen Gesetzes in einem Konfliktfall jenen einer Verordnung vorgehen; *Gesetzesvorbehalt* bedeutet, „dass ... die Verwaltungstätigkeit auf einer durch Gesetz eingeräumten Zustän-

Rahmen des Stufenbaus der Rechtsordnung sorgt es für den Vorrang der entsprechenden höherrangigen Normen“. Gleichlautend Wille (Verfassungsgerichtsbarkeit) S. 24.

1449 Im gleichen Sinne wohl Kley (Verwaltungsrecht) S. 39 unter Berufung auf VBI 1969/29, ELG 1967-1972 S. 7.

1450 StGH 1996/4, LES 4/1997 S. 206 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1451 Das Prinzip des Stufenbaus des Rechts ergibt sich vor allem aus Art. 92 LV; siehe hierzu StGH 1983/6, LES 2/1984 S. 73f.

1452 Kley (Verwaltungsrecht) S. 38.

1453 Siehe hierzu Batliner (Verfassungsrecht) S. 22: „Der normative rechtliche Vorrang der Verfassung durchzieht wie ein roter Faden die Verfassungstexte. Alle anderen Normen und Staatsakte haben sich nach der Verfassung auszurichten“.

1454 Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV i.V.m. Art. 23ff StGHG.

1455 Siehe hierzu die Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 61/1995) S. 21ff, vor allem S. 23f.

1456 Siehe hierzu Gstöhl (Ordentlicher Richter) S. 114.

1457 Schurti (Finanzbeschlüsse) S. 246.